

TURN- UND SPORTVEREINS WEILHEIM VON 1847 E. V.

JUGENDORDNUNG

Im Bewusstsein der Verantwortung für die dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen wird gemäß der Vereinssatzung (VS) und § 18 der BLSV-Jugendordnung folgende Jugendordnung (JO) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Zugehörigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Vereinsjugendleitung
- § 6 Abteilungsjugendleitung
- § 7 Jugendleiterversammlung
- § 8 Jugendrat
- § 9 Jugendteam
- § 10 Einladung, Beschlussfähigkeit
- § 11 Wahlen, Abstimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Bezeichnung

Die Sportjugend im „TSV Weilheim 1847 e. V.“ ist die Jugendorganisation des TSV 1847 Weilheim e. V. Sie wird im Folgenden „Vereinsjugend“ genannt.

§ 2 Zugehörigkeit

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahr (§ 7 KJHG), sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
2. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird die Zugehörigkeit zur Bayerischen Sportjugend (BSJ) im BLSV, der Jugendorganisation des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V., vermittelt.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgaben der Vereinsjugendleitung sind u.a.
 - a) die Förderung und Ausübung der sportlichen Betätigung;
 - b) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit;
 - c) die Planung und Durchführung von Aktivitäten für die Vereinsjugend, die über den normalen Trainings- und Wettkampfbetrieb hinausgehen;
 - d) die Wahrnehmung, Mitbestimmung und Mitgestaltung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahren);
 - e) die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Vereinssatzung;
 - f) die Vermittlung allgemein anerkannter ethischer Werte und Normen.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet selbst über die ihr zufließenden Mittel.

Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben aus ausschließlich von ihr durchgeführten Veranstaltungen, zufließenden Mitteln und Spenden ist sie zur eigenverantwortlichen Kassenführung berechtigt und verpflichtet. Die Passiva dürfen die Aktiva nicht übersteigen. Konteneröffnungen bedürfen der Zustimmung eines Kassiers und des 1. Vorstands, im Verhinderungsfall eines seiner beiden Stellvertreter.

§ 4 Organe

1. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter sowie zwei Vereinsjugendsprecher)
 - b) die Jugendleiterversammlung (Vereinsjugendleitung und alle gewählten Abteilungsjugendleiter)
 - c) der Jugendrat (frei bestimmte Mitglieder, die sich verstärkt für die Vereinsjugendarbeit engagieren)
 - d) das Jugendteam (die Vereinsjugendleitung und der Jugendrat sowie alle gewählten Abteilungsjugendleiter und Abteilungsjugendsprecher)

§ 5 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendjugendleitung besteht aus einem Vereinsjugendleiter und einem Stellvertreter sowie zwei Vereinsjugendsprechern. Sowohl bei den Vereinsjugendleitern wie auch Vereinsjugendsprechern sollen beide Geschlechter vertreten sein.
2. Die beiden Vereinsjugendleiter sind Vollmitglieder und werden alle zwei Jahre in der Jugendleiterversammlung gewählt. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglied der Vorstandschaft des Vereins.

Die beiden Vereinsjugendsprecher werden auf Vorschlag des Jugendteams von den Vereinsjugendleitern bestimmt. Sie sind zum Zeitpunkt der Ernennung zwischen 16 und 21 Jahre alt und nicht Mitglied der Vorstandschaft.

3. Der Vereinsjugendleiter sowie sein Stellvertreter vertreten in der Vorstandschaft die Belange der Vereinsjugend. Sie wirken als Sprachrohr zwischen dem Jugendrat, den Abteilungsjugendleitern und dem Jugendteam.
4. Die Vereinsjugendleitung vertritt die Vereinsjugend gegenüber anderen Jugendorganisationen und Verbänden.
5. Die Vereinsjugendleitung plant und bestimmt in Absprache mit dem Jugendteam alle Aktivitäten der Vereinsjugend. Sie hat dabei darauf zu achten, dass
 - a) alle Altersgruppen angesprochen werden,
 - b) die Aktionen spartenübergreifend gestaltet werden und
 - c) sich möglichst keine Konkurrenz zur Abteilungsarbeit ergibt.
6. Die internationale Jugendarbeit verdient besondere Beachtung.
7. Die Vereinsjugendleitung ist für alle der Vereinsjugendarbeit dienenden Einrichtungen und Gegenstände sowie für den Jugendraum mit verantwortlich.

8. Die Vereinsjugendleitung führt eigenverantwortlich eine Vereinsjugendkasse. Ausgaben über 1000 € sind von der Jugendleiterversammlung zu genehmigen und dem Vorstand bekannt zu geben.
9. Die Vereinsjugendleiter sind verpflichtet, jährlich einen Kassenbericht zu erstellen. Die Vereinsjugendkasse ist jährlich von den Kassenrevisoren des Vereins zu prüfen. Der Revisionsbericht ist in der Jugendleiterversammlung bekannt zu geben. Die Jugendleiterversammlung beschließt die Entlastung der Vereinsjugendleiter. Die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) gelten entsprechend.

§ 6

Abteilungsjugendleitung

1. Jede Abteilungsjugendleitung besteht aus ein oder zwei Abteilungsjugendleiter sowie zwei Abteilungsjugendsprechern.
2. Der Abteilungsjugendleiter muss Vollmitglied des Vereins sein und wird in der Abteilungsmitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen der Satzung alle zwei Jahre gewählt.
3. Der Abteilungsjugendsprecher wird auf Vorschlag der Jugendlichen einer Abteilung vom Abteilungsjugendleiter bestimmt und ist zum Zeitpunkt der Ernennung zwischen 14 und 18 Jahren alt.
4. Die Abteilungsjugendleitung plant und bestimmt die allgemeine und fachübergreifende Jugendarbeit ihrer Abteilung. Ihre Aktivitäten sollen den normalen Trainingsbetrieb ergänzen und erweitern und alle Altersstufen der Jugendlichen der Abteilung erfassen.
5. Der Abteilungsjugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Jugendleiterversammlung. Er hat die dort gefassten Beschlüsse mitzutragen und an der Durchführung von Aktivitäten mitzuwirken.
6. Die Abteilungsjugendsprecher werden zusammen mit den Abteilungsjugendleitern in das Jugendteam bestellt. Gemeinsam unterstützen und gestalten sie die Vereinsjugendarbeit.
7. Der Abteilungsjugendleiter kann mit Zustimmung der Abteilungsleitung eigenverantwortlich eine Abteilungsjugendkasse führen. Ausgaben über 200 € sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen. Die Abteilungsjugendkasse ist von den Kassenrevisoren der Abteilung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7

Jugendleiterversammlung

1. Die Vereinsjugendleitung und die Abteilungsjugendleiter bilden die Jugendleiterversammlung.
2. Die Jugendleiterversammlung hat u.a.
 - a) die Berichte (Tätigkeit, Kasse) der Vereinsjugendleitung entgegen zu nehmen und zu genehmigen;
 - b) den Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter zu entlasten;
 - c) über vorliegende Anträge zu beschließen;
 - d) Ausgaben der Vereinsjugendleitung über 1000 € zu genehmigen;
 - e) den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter zu wählen;
 - f) die Jugendordnung des Vereins zu beschließen und zu ändern.
3. Die Jugendleiterversammlung kann der Vereinsjugendleitung Empfehlungen für Schwerpunkte der Jugendarbeit und Aktivitäten geben.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an Versammlungen des Organs berechtigt.

§ 8

Jugendrat

1. Der Jugendrat besteht aus Mitgliedern, welche sich verstärkt in der Vereinsjugendarbeit engagieren wollen. Sie melden sich hierzu freiwillig oder werden geworben und von der Vereinsjugendleitung zum Mitglied des Jugendrats ernannt und abberufen. Unbeschadet einer Abberufung durch die Vereinsjugendleitung oder eines freiwilligen Ausscheidens ist die Mitwirkung nicht befristet.
2. Die Mitglieder des Vereinsjugendrats beraten und unterstützen die Vereinsjugendleitung bei ihrer Tätigkeit. Mit Zustimmung der Abteilungsjugendleiter können Mitglieder des Jugendrats an den Jugendleiterversammlungen beratend teilnehmen.

§ 9

Jugendteam

1. Das Jugendteam besteht aus der Vereinsjugendleitung, den Abteilungsjugendleitern und den Abteilungsjugendsprechern sowie dem Jugendrat.
2. Das Jugendteam kann von der Vereinsjugendleitung eingerichtet werden und unterstützt selbige bei der Planung und Durchführung ihrer Aktionen.
3. Mit Zustimmung der Abteilungsjugendleiter können Mitglieder des Jugendteams an den Jugendleiterversammlungen beratend teilnehmen.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit

1. Die Vereinsjugendleitung hat jährlich mindestens zwei Jugendleiterversammlungen durchzuführen. In dringenden Fällen oder auf schriftlich begründeten Antrag wenigstens der Hälfte der Abteilungsjugendleiter hat die Vereinsjugendleitung weitere Versammlungen unverzüglich einzuberufen. Die erste ordentliche Jugendleiterversammlung hat mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins stattzufinden.
2. Der Vereinsjugendleiter hat die Jugendleiterversammlung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung, die auch an den Vorstand zu richten ist, sind die wesentlichen Punkte der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11

Wahlen, Abstimmungen

1. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter werden alle zwei Jahre in der ersten ordentlichen Jugendleiterversammlung des Jahres gewählt. Gewählt werden können nur Vollmitglieder des Vereins.
2. Der oder die Abteilungsjugendleiter werden alle zwei Jahre in der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können nur Vollmitglieder des Vereins.
3. Vereinsjugendsprecher und Abteilungsjugendsprecher sollen ebenfalls in diesen Versammlungen bestimmt werden, können aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt ernannt werden.
4. Mitglieder des Jugendrats werden von der Vereinsjugendleitung ernannt.
5. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung auf der Jugendleiterversammlung und Bestätigung durch die Delegiertenversammlung anstelle der letztgültigen Jugendordnung (Stand 2000) in Kraft und ersetzt sie in vollem Umfang.